

PACHTVERTRAG

zwischen

der Gemeinde Perl vertreten durch Bürgermeister Anton Hoffmann
-nachstehend "Verpächterin" genannt-

und

Herrn Erny Houdremont, 37, Esplanade in L-5533 Remich
-nachstehend "Pächter" genannt-

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Pachtvertrages

1. Die Verpächterin überläßt dem Pächter die am rechten Moselufer zwischen Stromkilometer 233,200 und 233,400 gelegene Schiffs- und Bootsanlegestelle zum Betrieb für Fahrgastschiffe und Sportboote mit Liegefläche.
2. Die Länge der Schiffsanlegestelle ist auf 60 m freie Andocklänge festgelegt, die freie Anlegelänge für Ruder- und Motor/Sportboote beträgt 10 m.

§ 2

Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Sollten die vom Verpächter im Zuge des Baues der Anlegestelle beantragte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung sowie die wasserechtliche Genehmigung für die Umleitung des Lonnebaches Bestimmungen enthalten, die für den Betrieb der Anlegestelle von Bedeutung sind, so sind diese für den Pächter bindend.

Er hat sie in vollem Umpfange anstatt der Verpächterin zu erfüllen. Dies gilt auch für evtl. anfallende Gebühren und Kosten an die Wasserschiffahrtsverwaltung.

§ 3

Pachtzeit und Kündigung

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.06.1994 und endet am 31.12.2013.
Es verlängert sich stillschweigend um je 1 Jahr, wenn es nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Pachtzeit schriftlich gekündigt wird.
2. Die Verpächterin kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn die Anlegestelle in öffentlichen Interesse benötigt wird.
3. Die Verpächterin kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Pächter die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Mahnung fortsetzt.
4. Mit dem Pächter ist ein separater Pachtvertrag über die Nutzung des an die Anlegestelle angrenzenden gemeindeeigenen Campingplatzes abgeschlossen worden. Sollte das Pachtverhältnis über den Campingplatz durch Zeitablauf oder Kündigung enden, so ist die Verpächterin zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages über die Anlegestelle berechtigt.

§ 4

Unterverpachtung

Eine Unter- oder Weiterverpachtung ist dem Pächter nur mit schriftlicher Einwilligung der Verpächterin gestattet.

§ 5

Pachtzins

1. Der Pachtzins beträgt für das Jahr 1994 250,-- DM. Ab dem 01.01.1995 beträgt der Pachtzins jährlich 500,-- DM.

2. Der Pachtzins ist am 01. Juni eines jeden Jahres fällig und kostenfrei auf ein Konto der Gemeindekasse Perl zu überweisen.
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
4. Die Verpächterin hat das Recht, nach Ablauf von 3 Jahren seit Beginn des Pachtverhältnisses, bzw. seit der letzten Pachtanpassung eine Neufestsetzung des Pachtzinses zu verlangen.

§ 6

Nutzungsrecht, Betrieb

1. Der Pächter übernimmt den Betrieb der Anlegestelle. Er ist berechtigt von den Benutzern angemessene Liegegebühren zu erheben. Die Höhe der Liegegebühren ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Perl festzulegen. Das Anlegen, Be- und Entladen sowie das Ablegen sind gebührenfrei.
2. Die zeitliche Dauer des Liegerechts ist beschränkt und soll in der Regel 4 Stunden nicht übersteigen. Es muß jedoch immer gewährleistet sein, daß jederzeit ein Schiff, bzw. ein Ruder-, Motor- oder Sportboot ohne Wartezeit anlegen kann.
3. Die Verpächterin ist in jedem Fall berechtigt für bestimmte Anlässe, die in ihrem Interesse liegen, eine Liegestelle zu beanspruchen.
4. Sollten mehrere Fahrgastschiffe gleichzeitig anlegen wollen, so ist die Pächterin berechtigt die Reihenfolge festzulegen.
5. Die Anlegestelle ist für alle Boote und Schiffe offenzuhalten, d. h., die Pächterin darf einem Boot bzw. Schiff nicht unbillig das Anlegen verweigern.

EH

6. Der Pächter übernimmt die vom Verpächter bereitgestellten Abnahmestellen für Strom- und Wasser. Er verpflichtet sich die anlegenden Schiffe, sofern nötig, mit Strom und Wasser zu versorgen. Die verbrauchten Mengen sind nach Selbstkostenpreisen an die Abnehmer weiterzugeben. Der Pächter ist berechtigt, für die mit der Versorgung verbundenen Kosten (Anschluß, Ablesen etc.) eine Pauschale zu erheben.

§ 7

Schutz der Anlegestelle

1. Der Pächter hat gegenüber der Verpächterin keinen Anspruch auf Schutz des Pachtgegenstandes, bzw. dessen Betrieb gegen Einwirkungen des Hochwassers, des Eisgangs, der Strömung sowie der Schifffahrt und anderer Benutzungen der Wasserstraße.
2. Der Pächter hat keinen Anspruch darauf, daß der Stauspiegel der Stauhaltung Palzem stets auf Normalstau gehalten wird. Insbesondere bleiben der WSV vorübergehende Veränderungen des Stauspiegels entsprechend den strom- und schifffahrtspolizeilichen Belangen sowie im Interesse von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Wasserstraße vorbehalten.
3. Sollte es durch die in Absatz 1 und 2 genannten Einwirkungen zur Beeinträchtigung des Betriebes kommen, so steht dem Pächter gegenüber der Verpächterin kein Anspruch auf Reduzierung des Pachtzinses zu.

§ 8

Kontrollrechte

Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Perl sind in Erfüllung ihres Auftrages befugt, die Anlage jederzeit zu betreten, zu besichtigen und die Einhaltung der vom Pächter übernommenen Verpflichtungen zu prüfen.

Gleiche Kontrollrechte stehen den Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu.

§ 9

Markierungszeichen

1. Vermessungspunkte, Markierungszeichen und Beschilderungen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden.
2. Der Pächter hat darauf zu achten, daß durch die Benutzung der Anlegestelle der Zustand der Wasserstraße, die Schifffahrt sowie die Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Unterhaltung

1. Die Verpächterin überläßt dem Pächter den Pachtgegenstand in einem verkehrssicheren Zustand.
2. Der Pächter übernimmt für das Pachtobjekt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere die Reinigungspflicht und die Pflicht zur Erhaltung der Verkehrssicherheit. Etwaige Anordnungen zum Zwecke des Hochwasserschutzes hat er zu befolgen und eventuell notwendige Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen.
3. Diese Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 beinhalten neben der eigentlichen Anlegestelle auch die Anlagen zwischen dem Leinpfad und der Spundwand.
4. Die Verpflichtung der baulichen Unterhaltung bzw. Reparaturen an der Anlegestelle verbleiben bei der Verpächterin.

§ 11

Haftung

Mit Abschluß des Pachtvertrages stellt der Pächter die Verpächterin von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Pächter verpflichtet sich auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verpächterin den Vertragsabschluß vor Beginn der Pachtzeit nachzuweisen.

B/b

§ 12

Zusammenarbeit mit der Gemeinde Perl

Im Rahmen einer erfolgreichen touristischen Erschließung der Gemeinde Perl ist eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Pächter und Verpächterin wünschens- und erstrebenswert.

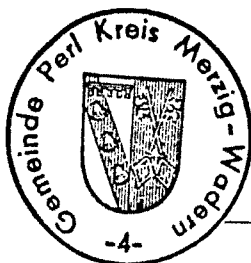
§ 13

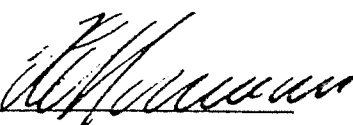
Schlußbestimmungen

1. Jede Vertragsänderung und Ergänzung bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden sind wirkungslos.
2. Erfüllungsort, für die Verpflichtungen des Pächters gegenüber der Verpächterin, ist Perl.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Pächter und Verpächterin ist das für den Sitz der Verpächterin zuständige Gericht.
4. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, durch die der Zweck des Vertrages möglichst erreicht wird.
5. Dieser Vertrag wird zweifach gleichlautend ausgefertigt; jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Perl, den 27. Mai 94

Die Verpächterin




(Bürgermeister)

Der Pächter



Erny Houdremont

1. ÄNDERUNGSVERTRAG
zum Pachtvertrag über die Anlegestelle Nennig vom 27. Mai 1994

zwischen der Gemeinde Perl, vertreten durch Bürgermeister Anton Hoffmann,
nachstehend Verpächterin genannt

und

Herrn Erny Houdremont, 37, Esplanade in L-5533 Remich,
nachstehend Pächter genannt

wird folgender Änderungsvertrag zum Pachtvertrag vom 27. Mai 1994 geschlossen:

§ 1

In gegenseitigen Einvernehmen wird § 6 Nr. 6 des Pachtvertrages dahingehend abgeändert,
daß der Pächter nur die verbrauchten Mengen an Wasser und Strom zu übernehmen hat. Die
Verpächterin übernimmt die Zählermiete, Grundgebühr etc..
Diese Regelung ist erstmals auf die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 1995 anzuwenden.

§ 2

Dieser Änderungsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält
eine Ausfertigung.

Perl, den 26. Sep. 96

Die Verpächterin



Der Bürgermeister

Der Pächter



(Houdremont)

